



Datenschutzreglement

(DSR)

der

Einwohnergemeinde Bleienbach

2005

1 Listen

a Grundsatz

Art. 1 ¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Mit Bezug auf die bisherige Praxis werden Listenauskünfte ohne erneute Bewilligung des Gemeinderates an folgende Vereine bzw. Institutionen abgegeben:

- a Musikgesellschaft Bleienbach (Gratulationsständchen);
- b Schützengesellschaft Bleienbach (Organisation Jungschützenkurse);
- c Trachtengruppe Bleienbach (Gratulationsständchen);
- d Turnverein Bleienbach (Gratulationen);
- e Reformiertes Pfarramt (Gratulationen und Organisation Altersanlässe);
- f Volksschule Bleienbach (Adresslisten für Haussammlungen);
- g Spielgruppe Thörigen und Lotzwil (Anwerbung von Kindern).

⁴Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über

- a den Empfänger,
- b die Auswahlkriterien,
- c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d das Datum der Bekanntgabe.

b Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung des Gemeinderates. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte sperrt. Nachweis eines schützenswerten Interesse ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle:

Art. 4 ¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus anderen Datensammlungen

Art. 5 ¹Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
- c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit

Art. 6 Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte. In Zweifelsfällen ist immer der Gemeinderat zuständig.

2 Einzelauskünfte

aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

a neuer Wohnort nach Wegzug,
b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c Titel,
d Sprache

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage

³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber.

3 Information auf Anfrage

Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber zuständig.

4 Aufsichtsstelle

Datenschutz

Art. 9 ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

²Sie erfüllt die ihr in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

5 Gebühren

a Register der
Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b Einsicht in eigene
Akten

Art. 11 ¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

a der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschte Auskunft bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;

b die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

c Listen- und
Einzelauskünfte

Art. 12¹Der Gemeinderat setzt die Gebühren für den Bezug von Listen- und Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle und aus anderen Datensammlungen fest. Der Erlös fliesst in die Jahresrechnung.

²Der Gemeinderat kann die Gebühren anpassen und im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin auf ihre Erhebung verzichten.

d Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art 13¹Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

6 Inkrafttreten

Art. 14¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

²Es hebt das Datenschutzreglement vom 16. Juni 1992 auf.

Die Versammlung vom 6. Juni 2005 nahm dieses Reglement an.



Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. Mai bis zum 5. Juni 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und Nr. 22 vom 4. Mai und 2. Juni 2005 bekannt.

Bleienbach, 7. Juli 2005

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive name.

VERORDNUNG über Listen- und Einzelauskünfte

Der Gemeinderat Bleienbach
beschliesst, gestützt auf Artikel 7 Abs. 2 und Art 12 Abs. 1 des Datenschutzreglements vom 6.
Juni 2005:

Auskunft am Telefon

Art. 1 Es wird keine Auskunft am Telefon erteilt.
Ausnahmen: Amtsstellen (Bundes-, Kantons- und gemeindeverwaltungen, Polizei, Botschaften)
In dringenden Fällen: Spitäler, Bestattungsdienste, Alterheime, Post

Gebühren

Art. 2¹ Schriftliche Auskunft ohne Gebühr erhalten: Spitäler, Bestattungsdienste, Altersheime,
Krankenkassen

² Für Listenauskünfte wird keine Gebühr erhoben.

³ Die Gebühr pro schriftliche Personalien-Einzelauskunft für alle übrigen Stellen und
Privatpersonen beträgt Fr. 5.—.

⁴ Die Gebühr pro schriftliche Steuer-Einzelauskunft mit / ohne Personalien für alle übrigen
Stellen und Privatpersonen beträgt Fr. 10.—

Inkasso

Art. 3 Die geschuldete Gebühr wird der Finanzverwaltung schriftlich gemeldet und ist vom
Schuldner innert 30 Tagen auf das PC-Konto der Finanzverwaltung Bleienbach einzuzahlen. Die
Inkassoüberwachung obliegt der Finanzverwaltung. Bei unumgänglicher Rechnungsstellung
durch die Finanzverwaltung erfolgt ein Zuschlag von Fr. 10.— pro Einzelauskunft.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Bleienbach, 8. August 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:



Veröffentlicht am 25. August 2005.